

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

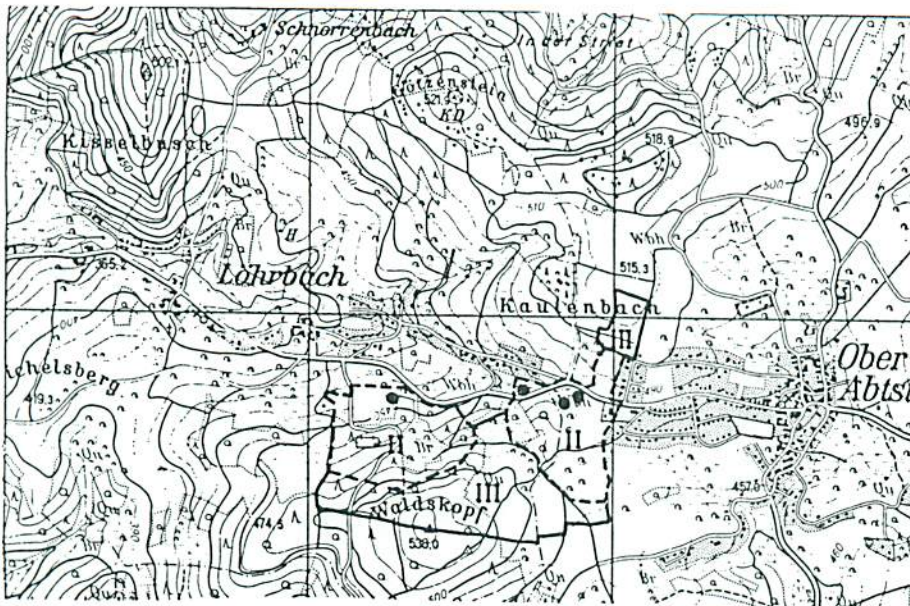
1986

Nr. 35

1986

MONTAG, 1. SEPTEMBER 1986

| Seite | Seite | Seite |
|---|---|--|
| <p>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“ 1678 Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 1678</p> <p>Der Hessische Minister des Innern Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete; hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern 1678 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1678</p> <p>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Benennung von Sachverständigen 1678</p> <p>Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1678 im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1678 im Bereich des Hessischen Kultusministers 1680 im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie 1680 im Bereich des Hessischen Sozialministers 1680</p> | <p>Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birkenau/Ortsteil Löhrbach, Landkreis Bergstraße, vom 31. 7. 1986 1681 <u>Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Hochwasserrückhalteanlage Marbach in den Gemarkungen Haisterbach, Hetzbach, Etzean und Hüttenthal, Odenwaldkreis, vom 11. 7. 1986 1684</u> Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Gründau, Ortsteil Rothenbergen, Landkreis Gelnhausen“, vom 25. 9. 1972 vom 13. 8. 1986 1686 Abschlußprüfung Schwimmestergeliefen/innen 1686 Vorhaben der Firma Lubricant Consult GmbH, 6457 Maintal 2 1686</p> <p>GIESSEN Vorhaben der Firma Buderus AG, 6330 Wetzlar 1686 Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 1686</p> <p>KASSEL Vorhaben des Magistrats der Stadt Fulda, 6400 Fulda 1687 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1687</p> | <p>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ vom 13. 8. 1986 1687</p> <p>Der Hessische Verwaltungsschulverband Berufspädagogisches Fortbildungsseminar I für nebenamtliche Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 1689 Berufspädagogisches Fortbildungsseminar II für nebenamtliche Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 1689 Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Darmstadt 1689 Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen beim Verwaltungsseminar Darmstadt 1690</p> <p>Buchbesprechungen 1690</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 1692</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen 1707</p> <p>Stellenausschreibungen 1707</p> |



Zelchenerklärung:

- Fassungsbereiche (Zonen I)
- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt
— Vervielfältigungs-Nr. 86-1-016.23

- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
 - f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen versehen,
 - g) an den in den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, unterer Wasserbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, Karlstraße 2, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

5. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau, Hauptstraße 19, 6943 Birkenau,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1986

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 35/1986 S. 1681

829

Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Hochwasserrückhalteanlage Marbach in den Gemarkungen Haisterbach, Hetzbach, Etzean und Hüttenthal, Odenwaldkreis, vom 11. Juli 1986

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird hiermit der Gemeingebrauch an der Hochwasserrückhalteanlage Marbach zugelassen und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Der Gemeingebrauch umfaßt

- a) das Baden,
- b) das Befahren mit folgenden Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb:
 1. Wassergleitern mit Segelantrieb (Windsurfbrettern),
 2. Paddelbooten,
 3. Schlauchbooten,
 4. Kleinstsegelbooten bis zu einer Segelfläche von 3,5 qm.

§ 2

Die in § 1 genannten Benutzungen sind nur innerhalb folgender Bereiche der Hochwasserrückhalteanlage Marbach gestattet:

- a) das Baden und das Befahren mit den in § 1 Buchst. b) Nrn. 2 und 3 genannten Fahrzeugen — mittlerer Teil der Dauerstauffläche (im Osten und Westen durch Bojenmarkierungen begrenzt),
- b) das Befahren mit den in § 1 Buchst. b) Nr. 1 und 4 genannten Fahrzeugen — östlicher Teil der Dauerstauffläche (im Westen durch Bojenmarkierungen und im Osten durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Staudammes — Abstand 10 m — begrenzt).

§ 3

- (1) Die in § 2 Buchst. b) genannte Dauerstauteilfläche darf höchstens von 15 Fahrzeugen (§ 1 Buchst. b) Nrn. 1 und 4) gleichzeitig befahren werden.
- (2) Haustiere sind von der Wasserfläche fernzuhalten.

§ 4

- (1) Die in § 1 genannten Benutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Die in § 1 Buchst. b) genannten Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen oder an Land gebracht werden.

§ 5

- (1) Der Gemeingebrauch darf ganzjährig in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden.
- (2) Der Gemeingebrauch darf bei einem Wasserstand über 266,00 m über NN nicht ausgeübt werden.
- (3) Im Falle der Eisbildung darf die Dauerstauffläche der Hochwasserrückhalteanlage Marbach nicht betreten und der Gemeingebrauch nicht ausgeübt werden.
- (4) Der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, kann aus besonderem Anlaß den Gemeingebrauch befristet erweitern oder beschränken.

§ 6

- (1) Die den Gemeingebrauch Ausübenden haben sich so zu verhalten, daß Badende oder der Fahrzeugverkehr nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt, Fischereiausübende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen von Bojenkennzeichnungen, Deckschichten des Grundes, Ufern und baulichen Anlagen vermieden werden.
- (2) Im übrigen sind beim Befahren der Hochwasserrückhalteanlage die besonderen Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander nach § 6.02 a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 — BGBl. I S. 734 —) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die derzeit geltende Fassung des § 6.02 a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ist als Anlage abgedruckt.
- (3) Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 116 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Hochwasserrückhalteanlage mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt (§ 1 Buchst. b),
 2. die nach § 1 zugelassenen Benutzungen außerhalb der in § 2 genannten Bereiche ausübt,
 3. beim Befahren der Hochwasserrückhalteanlage die besonderen Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander nach § 6.02 a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht einhält (§ 6 Abs. 2),
 4. die in § 1 Buchst. b) genannten Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu Wasser läßt oder an Land bringt (§ 4 Abs. 2),
 5. den Gemeingebrauch außerhalb der zugelassenen Zeit oder bei einem Wasserstand über 266,00 m über NN ausübt (§ 5 Abs. 1 und 2),
 6. als Badender den Fahrzeugverkehr oder die Ausübung der Fischerei behindert (§ 6 Abs. 1),
 7. als Fahrzeuginsasse durch sein Verhalten den Fahrzeugverkehr oder Badende belästigt oder gefährdet, Fischereiausübende stört oder behindert, andere Fahrzeuge, die Ufer, bauliche Anlagen oder Bojenkennzeichnungen beschädigt (§ 6 Abs. 1),
 8. die Deckschichten des Grundes beschädigt (§ 6 Abs. 1),
 9. im Falle der Eisbildung die Dauerstauffläche betritt oder den Gemeingebrauch ausübt (§ 5 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden (§ 116 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes).

§ 8

Die Verordnung bezieht sich nicht auf Tätigkeiten, die im Rahmen der Fischerei ausgeübt werden.

§ 9

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind

- a) Fahrzeuge der zuständigen Behörden,
- b) Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen von Übungs- und Einsatzfahrten,
- c) Fahrzeuge, deren Einsatz im Rahmen des Betriebes und der Unterhaltung der Hochwasserrückhalteanlage erforderlich wird.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Juli 1986

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 35/1986 S. 1684

Anlage

§ 6.02 a

Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
- 2.a. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach den Nrn. 1 und 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will; außerdem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden.
3. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, daß es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muß dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 werden dadurch nicht berührt.

Dies gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
4. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muß es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.
5. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, daß es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.